

Freiheit und Verantwortung

Franz-Josef Bormann

Als sich der englische Philosoph Isaiah Berlin am 31. Oktober 1958 in seiner berühmten Antrittsvorlesung an der University of Oxford mit dem programmatischen Titel „Two Concepts of Liberty“ anschickte, aus den „mehr als zweihundert Bedeutungen ...“, die die Ideenhistoriker gesammelt haben“¹, mit der *negativen* und der *positiven* Freiheit zwei besonders wirkmächtige Verständnisweisen dieser vielschichtigen Kategorie gegeneinander abzugrenzen und dabei die unverzichtbare Funktion der ‚Freiheit von etwas‘ für den Schutz des Individuums vor Zwang und Unterdrückung zu betonen, da geschah dies unter dem lebhaften Eindruck verschiedener Formen des Totalitarismus, die vor allem in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts unendliches Leid über die Menschheit gebracht hatten. Wie sehr sich die kulturelle Situation jedoch schon fünfzig Jahre später verändert hatte, erhellt eine Feststellung des Staatsrechtlers Ernst-Wolfgang Böckenförde, der 2008 nüchtern konstatierte, das „freiheitsbezogene Menschenbild“ sei „dabei, sich von seinen Voraussetzungen ... zu lösen. Dominant wird demgegenüber in unserer Gesellschaft ein individualistisches Menschenbild, für das die freie, verstanden im Sinn beliebiger Selbstbestimmung vorrangig wird“². Um diese Diagnose besser zu verstehen, sollen nachfolgend zunächst die systematischen Veränderungen rekonstruiert werden, die den für ein aufgeklärtes Freiheitsverständnis grundlegenden Begriff der ‚Autonomie‘ sukzessive in ein Konzept autonomistischer Beliebigkeit verkehrt haben. Im Anschluss daran sind an zwei gesellschaftspolitisch bedeutsamen Beispielen die praktischen Folgen dieser tektonischen Sinnverschiebungen zu illustrieren. Einige Überlegungen zur notwendigen Verschränkung der Begriffe ‚Freiheit‘ und ‚Verantwortung‘ zur Kategorie ‚verantworteter Freiheit‘ und ihren verschiedenen Dimensionen beschließen diese Ausführungen.

1. Von der recht verstandenen ‚Autonomie‘ zum entgrenzten ‚Autonismus‘

Die Tragweite des veränderten Freiheitsverständnisses wird besonders augenfällig, wenn man die klassische Autonomie-Konzeption Immanuel Kants mit der gegenwärtig weit verbreiteten autonomistischen Deutung einer weithin entgrenzten individuellen Selbstbestimmung vergleicht.

1. Berlin 1997, S.132.

2. Böckenförde 2008, S. 25.

1.1 Das vernunftgebundene Autonomie-Verständnis Immanuel Kants

Der bereits im 5. Jahrhundert vor Christus nachweisbare Ausdruck Autonomie (griechisch: *autonomía*, *αὐτονομία*) wurde in der Antike vor allem im *politischen* Kontext verwendet, um die Fähigkeit der Polis zu bezeichnen, „die eigenen inneren Angelegenheiten unabhängig von einer anderen Macht bestimmen“³ zu können. Zu einer zentralen Kategorie der Ethik ist der Autonomie-Begriff aber erst viel später in der Aufklärungsphilosophie – insbesondere durch das Denken Immanuel Kants – geworden. Kants Einsicht in die zentrale Rolle dieser Kategorie ist Ergebnis seines Bemühens um die Entwicklung einer ‚reinen‘, das heißt von allen bloß empirischen Bestimmungen gesäuberten Moralphilosophie, die den Grund moralischer Verbindlichkeit „in Begriffen der reinen Vernunft“⁴ verortet. Seines Erachtens bedarf es aufgrund der verschiedenen Unzulänglichkeiten eudämonistischer, religiös-offenbarungspositivistischer sowie empiristischer Moralsysteme im Sinne seines Rivalen David Hume⁵ einer grundsätzlichen Neubestimmung des Verhältnisses von Freiheit, Wille und Vernunft unter dem Vorzeichen der ‚Autonomie‘, um der *unbedingten kategorischen Geltung* moralischer Ansprüche gerecht zu werden. Das von ihm dazu 1785 in der ‚Grundlegung zur Metaphysik der Sitten‘ entfaltete Autonomie-Verständnis ist in dreifacher Hinsicht profiliert: erstens *freiheitstheoretisch*, weil nur freie Wesen Adressaten moralischer Forderungen sein können und ein gebotenes ‚Handeln aus Pflicht‘ zwingend die Freiheit des Akteurs voraussetzt. Kants Freiheitsverständnis ist aber nicht nur *negativ* – im Sinne der Unabhängigkeit der Kausalität des Willens „von fremden sie bestimmenden Ursachen“⁶ –, sondern auch positiv bestimmt, um Freiheit von bloßem Zufall, persönlicher Beliebigkeit oder regelloser Anomie abzugrenzen. Diesen positiven Sinngehalt der Freiheit, der in einer besonderen „Kausalität [des Willens] nach unwandelbaren Gesetzen, aber von besonderer Art“⁷ besteht, bezeichnet Kant als ‚Autonomie‘. Da sich Freiheit und Gesetzgebung seines Erachtens keineswegs ausschließen, sondern vielmehr wechselseitig bedingen, kann er auch programmatisch feststellen, dass „ein freier Wille und ein Wille unter sittlichen Gesetzen einerlei“⁸ sind.

Eng mit dieser *positiven freiheitstheoretischen* Imprägnierung verbunden ist als zweites Merkmal die *kognitivistische* Grundausrichtung des Autonomie-Begriffs. Kant zufolge ist der Wille das nur in vernünftigen Wesen anzutreffende Vermögen, „der Vorstellung gewisser Gesetze gemäß sich selbst zum Handeln zu bestimmen“⁹. Dass es sich bei diesen Gesetzen grundsätzlich um *Vernunftgesetze* handeln muss, ergibt sich bereits daraus, dass der Wille genau jenes Vermögen ist, „nur dasjenige zu wählen, was die Vernunft, unabhängig von der Neigung, als praktisch notwendig, das ist als gut erkennt“¹⁰. Wie diese Vernunftgesetze näherhin aussehen, entfaltet Kant in seiner Lehre vom *kategorischen Imperativ*,

3. Pohlmann 1971, Sp. 701.

4. Kant 1785, BA 8.

5. David Humes provozierende Aussage „Reason is, and ought only to be the slave of the passions, and can never pretend to any other office than to serve and obey them.“ (Hume 1978, S. 415) dürfte im Hintergrund von Kants Kritik an empiristischen Positionen stehen: vgl. Kant 1785, BA 26.

6. Kant 1785, BA 97.

7. Kant 1785, BA 98.

8. Kant 1785, BA 99.

9. Kant 1785, BA 64.

10. Kant 1785, BA 37.

wobei er neben einer rein *formalen* auch eine *inhaltliche* Bestimmung solcher Vernunftgesetze anbietet¹¹. Zunächst erklärt er in der sogenannten Grundformel¹² und in der Naturgesetzformel¹³, dass ein solcher Imperativ keinerlei kontingente materiale Gehalte, sondern nur die „Allgemeinheit eines Gesetzes überhaupt“¹⁴ – also die strikte Universalisierbarkeit der subjektiven Maxime – enthalten darf. Obwohl Kant behauptet, dass der kategorische Imperativ „nur ein einziger“¹⁵ ist, münden seine weiteren Überlegungen zum „absoluten Werte“¹⁶ vernünftiger Wesen über die Einsicht in die ‚Selbstzwecklichkeit‘ personaler Existenz und den Zusammenhang aller Vernunftwesen in einem idealen ‚Reich der Zwecke‘ schließlich in zwei weitere Formulierungen des kategorischen Imperativs, die über eine rein formale Bestimmung hinausgehen. Insbesondere die sog. Selbstzwecklichkeitsformel¹⁷ hat sich insofern als wirkungsgeschichtlich besonders einflussreich erwiesen, als sie eine vollständige Objektivierung und Verzweckung des Menschen als Träger einer unveräußerlichen Würde unter allen Umständen ausschließt. Das den deontologischen Kern der Moral bildende kategorische Verbot der *Totalinstrumentalisierung* personaler Wesen setzt einer wahrhaft autonomen Willensbestimmung aber nicht nur im Verhältnis zu anderen Personen eine absolute Grenze, sondern hat Kant zufolge insofern auch weitreichende Konsequenzen für den Umgang des Menschen mit sich selbst, als es verschiedene *moralische Tugendpflichten gegen sich selbst* zu begründen vermag¹⁸.

Ein dritter Grundzug der kantischen Autonomie-Vorstellung besteht in ihrer *universalistischen* Ausrichtung und ihrem *gemeinschaftsstiftenden* Charakter, auf den bereits die eng miteinander zusammenhängenden Begriffe der ‚Menschheit‘ und des ‚Reichs der Zwecke‘ hindeuten. Aus der moralisch gebotenen Unterwerfung aller vernünftigen Wesen unter objektive Moralprinzipien entspringt Kant zufolge „eine systematische Verbindung vernünftiger Wesen durch gemeinschaftliche objektive Gesetze“¹⁹, die auf einen „allgemein-gesetzgebenden Willen“²⁰ verweist, der wegen seiner strikten Vernunftbindung „nur seiner eigenen und dennoch allgemeinen Gesetzgebung unterworfen“²¹ ist und es gerade dadurch ermöglicht, „daß alle Maximen *aus* eigener Gesetzgebung zu einem möglichen Reiche der Zwecke, als einem Reiche der Natur, zusammenstimmen“²².

Kant bezeichnet die Autonomie vor allem deswegen als das „alleinige Prinzip der Moral“²³, weil sie nicht nur das entscheidende *Kriterium der sittlichen Richtigkeit* ist²⁴, sondern

11. Vgl. hierzu Paton 1962 sowie Sensen 2024, S. 248-264.

12. Kant 1785, BA 52: „handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde“.

13. Kant 1785, BA 52: „handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetze werden sollte“.

14. Kant 1785, BA 52.

15. Kant 1785, BA 52.

16. Kant 1785, BA 66.

17. Kant 1785, BA 67: „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person jedes anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest“.

18. Vgl. Durán Casas 1996.

19. Kant 1785, BA 75.

20. Kant 1785, BA 72.

21. Kant 1785, BA 73.

22. Kant 1785, BA 81.

23. Kant 1785, BA 88.

24. „Die Handlung, die mit der Autonomie des Willens zusammen bestehen kann, ist erlaubt; die nicht damit stimmt, ist unerlaubt. Der Wille, dessen Maximen notwendig mit den Gesetzen der Autonomie zusammenstimmen, ist ein heiliger, schlechterdings guter Wille“ (Kant 1785, BA 87).

ihr auch eine wichtige *motivationale* Rolle für ein moralisch gebotenes Handeln ‚aus Pflicht‘ zukommt²⁵. Obwohl sein eigener Lösungsversuch der Motivationsproblematik mit seiner negativen Sicht auf die verschiedenen Gefühle und Neigungen des Akteurs stark rationalistische Züge trägt und daher kaum zu überzeugen vermag²⁶, ist zu betonen, dass es Kant mit der *positiv-freiheitlichen*, *kognitivistischen* und *universalistischen* Ausrichtung seines Autonomie-Verständnisses gelungen ist, der doppelten Erfahrung der Selbstaufgegebenheit des Menschen und der Unbedingtheit seiner moralischen Beanspruchung durch das Sittengesetz gerecht zu werden. Die prominente Stellung des Freiheitsbegriffs in Kants Autonomie-Konzeption bleibt hier rückgebunden an eine rationale Gesetzesvorstellung, die den freiheitlichen Selbstvollzug der Individuen zugleich ermöglicht und begrenzt. Genau diese in systematischer Hinsicht entscheidende Verknüpfung droht gegenwärtig immer weiter verloren zu gehen.

1.2 Die autonomistische Vorstellung entgrenzter individueller Selbstbestimmung

Obwohl die komplexe Wirkungsgeschichte des Autonomie-Begriffs in der neuzeitlichen und zeitgenössischen Philosophie hier nicht rekonstruiert werden kann²⁷, ist doch nicht zu übersehen, dass sich mit dieser wichtigen ethischen Kategorie gegenwärtig ganz verschiedene Vorstellungen verbinden, die von der Idee der ‚Autarkie‘ über die ‚Intentionalität‘ bis hin zu den Sinngehalten von persönlicher ‚Authentizität‘ und reiner ‚Selbstbestimmung‘ reichen²⁸. Zahlreiche Autoren nutzen den Autonomie-Begriff inzwischen vor allem dazu, im Blick auf die weit fortgeschrittenen Pluralisierungs- bzw. Individualisierungsdynamiken moderner westlicher Gesellschaften den „Anspruch ... des Subjekts auf freie Selbstbestimmung“²⁹ und die Legitimität einer „emanzipierten Moral“³⁰ in einer Weise zur Geltung zu bringen, die auf einer wenigstens *dreifachen Sinnverschiebung* des Autonomie-Begriffs beruht:

Erstens ist der hier vorausgesetzte Freiheitsbegriff insofern einseitig *negativ-emanzipatorisch* konnotiert, als er vor allem auf die Loslösung von tradierten Normenbeständen ausgerichtet ist. Zweitens tritt an die Stelle der starken Vernunftbindung des kantischen Autonomie-Begriffs eine *voluntaristische* Stoßrichtung, die die individuelle Willensbestimmung des Einzelnen zur Quelle normativer Ansprüche stilisiert. Dies führt drittens zu einem letztlich *privatistischen* Ansatz individueller Selbstbestimmung, der Autonomie mit bloßer Authentizität verwechselt und meint, sich dadurch aller weiteren Begründungslasten entledigen zu können.

25. Für Kant hat die „reine ... Vorstellung der Pflicht, und überhaupt des sittlichen Gesetzes ... auf das menschliche Herz durch den Weg der Vernunft allein ... einen so viel mächtigeren Einfluß, als alle anderen Triebfedern, die man aus dem empirischen Felde aufbieten mag, daß sie im Bewußtsein ihrer Würde die letzteren verachtet, und nach und nach ihr Meister werden kann“ (Kant 1785, BA 34).

26. Vgl. dazu Bormann 2012.

27. Vgl. hierzu Rosich 2019, Swaine 2020 sowie Christman 2025.

28. Vgl. dazu Betzler 2013, S. 7-36.

29. Goertz 2014, S. 105 ff.

30. Goertz 2014, S. 125.

Die Strategie, mittels der rhetorischen Beschwörung eines vermeintlich gebotenen ‚Respekts vor der Letztentscheidung des Akteurs in allen Belangen der eigenen Lebensführung‘ die Frage nach der *objektiven Richtigkeit* des jeweiligen Handelns zu unterlaufen, beruht jedoch auf einem grundsätzlichen Missverständnis sowohl der in begründungstheoretischer Perspektive entscheidenden Frage nach den *normativen Handlungsgründen* als auch des *Moralbegriffs* selbst. Zwar bedarf es zwingend einer unvertretbaren Entscheidung des jeweiligen Handlungssubjektes, damit die *normativen Gründe*, die für bzw. gegen eine Handlung sprechen, auch tatsächlich *handlungswirksam* werden, doch bedeutet dies keinesfalls, dass die normativen Gründe erst durch das individuelle Wollen des Akteurs *konstituiert* werden. Die unbedingte Verpflichtungskraft moralischer Forderungen beruht vielmehr ganz im Gegenteil darauf, dass die für die Geltungskraft präskriptiver Urteile relevanten *normativen Gründe* als *externe Gründe* von individuellen Wünschen, Präferenzen und Willensentscheidungen prinzipiell *unabhängig* sind. Diese Gründe beruhen auf *objektiven moralischen Tatsachen*, die das handelnde Subjekt in seinen praktischen Entscheidungen anerkennen muss, um richtig zu handeln³¹. Eine mögliche subjektive Missachtung dieser Gründe kann deren *normative Geltung* nicht beeinträchtigen, sondern führt lediglich dazu, dass die jeweilige Handlung als moralisch falsch zu qualifizieren ist. Individuelle Willensentscheidungen stellen zumindest immer dann, wenn es um den Umgang mit moralisch relevanten Gütern und Rechten geht, keine hinreichende *Quelle normativer Ansprüche* dar. Nicht das krude Faktum des *Wollens an sich*, sondern die von der individuellen Willensbildung ontologisch unabhängigen *moralischen Tatsachen* bilden das Fundament der Moral. Statt von ‚persönlicher Selbstbestimmung‘ als oberstem Wert sollte daher besser von notwendiger ‚Selbstverantwortung‘ gesprochen werden, die sich an objektiven Kriterien sittlicher Richtigkeit auszurichten hat. Der jedem Menschen als *Person* fraglos geschuldete Respekt ist also von der Frage der moralischen Richtigkeit oder Falschheit seiner jeweiligen Handlungen zu unterscheiden. Der mit kategorischen Geltungsansprüchen verbundene Kern der Moral entzieht sich jeder *dezisionistischen* oder *voluntaristischen* Deutung und erinnert uns daran, dass längst nicht alles, was wir zu *verantworten haben*, allein deswegen, weil wir uns dazu entschieden haben, auch schon verantwortbar – und damit *sittlich richtig* – ist.

31. Vgl. Halbig 2007.

2. Beispiele für die Folgen autonomistischer Ansätze

Es wäre ein schwerer Irrtum zu glauben, dass es sich bei der Debatte um ein angemessenes Verständnis des Freiheits- und des Autonomie-Begriffs um einen rein akademischen Streit handelt, der für das Alltagsleben der meisten Menschen folgenlos bleibt. Tatsächlich zieht die voluntaristische Umdeutung der Autonomie zu einer entgrenzten Selbstbestimmungsideologie nämlich eine ganze Reihe weitreichender Veränderungen nach sich, die eine Vielzahl verschiedener Bereiche im Leben Einzelner und ganzer Gesellschaften betreffen. Zwei aktuelle Beispiele mögen dies illustrieren.

2.1 Der Umgang mit Schwangerschaftskonflikten

In der auch international kontrovers geführten Abtreibungsdebatte³² treffen zwei unterschiedliche Verständnisweisen von ‚Freiheit‘ und ‚Autonomie‘ aufeinander, die im Falle ungewollter Schwangerschaften gegensätzliche Auffassungen darüber vertreten, wie das Verhältnis zwischen den beiden einschlägigen Gütern des Lebensschutzes und der elterlichen Selbstbestimmung zu bestimmen ist.

Anhänger des *klassisch kantischen Autonomie-Verständnisses* betonen in der Regel die notwendige Vernunftbindung der eigenen Willensbildung und die objektiven Grenzen individueller Selbstbestimmung. Während es einer Person auf der Grundlage ihres Selbstbestimmungsrechtes selbstverständlich freistehe, darüber zu befinden, ob sie sich überhaupt fortpflanzen möchte, verändere sich die Situation in dem Moment, wo infolge eigenen sexuellen Handelns eine Schwangerschaft entstanden sei, da jeder, der ein Kind zeuge, auch die moralische Verantwortung dafür trage, das von ihm gezeugte Kind angemessen zu versorgen. Auf diesen *elementaren Zusammenhang von Zeugung und elterlicher Fürsorgeverantwortung*, der tief in der moralischen und rechtlichen Tradition der abendländischen Kultur verankert ist, hat nicht nur Immanuel Kant in seinen berühmten Ausführungen zum Elternrecht in § 28 der ‚Metaphysik der Sitten‘ zu Recht hingewiesen³³. Derselbe Gedanke findet sich auch in der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, das in seinem Grundsatzurteil vom 25. Februar 1975 eine prinzipielle Schutzpflicht des Staates für das „sich im Mutterleib entwickelnde Leben“ anerkennt, das „als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 1 Abs. 1 GG)“³⁴ stehe. Aufgrund

32. Vgl. dazu die Beiträge des Themenheftes „Abtreibung – internationale Perspektiven auf einen Dauerkonflikt“ der ZfME 69/2 (2023).

33. Kant schreibt: „Denn da das Erzeugte eine Person ist, so ist es eine in praktischer Hinsicht ganz richtige und auch notwendige Idee, den Akt der Zeugung als einen solchen anzusetzen, wodurch wir eine Person ohne ihre Einwilligung auf die Welt gesetzt und eigenmächtig in sie herüber gebracht haben; für welche Tat auf den Eltern nun auch eine Verbindlichkeit haftet, sie, so viel in ihren Kräften ist, mit diesem ihrem Zustande zufrieden zu machen. – Sie können ihr Kind nicht gleichsam als ihr Gemächsel (denn ein solches kann kein mit Freiheit begabtes Wesen sein) und als ihr Eigentum zerstören oder es auch nur dem Zufall überlassen, weil an ihm nicht bloß ein Weltwesen, sondern auch ein Weltbürger in einen Zustand herüber zogen, der ihnen nun auch nach Rechtsbegriffen nicht gleichgültig sein kann.“ (MS, A 113-114/B 112-113).

34. BVerfG-Urteil vom 25. Februar 1975 (BVerfGE 39,1), Leitsatz 1.

der unterschiedlichen Ranghöhe der involvierten Güter genieße der „Lebensschutz der Leibesfrucht ... grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren und darf nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden“³⁵. Diesem klassischen Autonomie-Verständnis zufolge findet die freiheitliche Selbstbestimmung des einen ihre natürliche Grenze an der Freiheit und dem Lebensrecht des anderen. Niemand ist auf der Basis seines Selbstbestimmungsrechtes befugt, grundlegende Rechte Dritter zu verletzen. Eine angemessene Bestimmung des Umfangs legitimer Selbstbestimmung hat daher nicht nur die Bedeutung von *Personen-Grenzen* zu achten, sondern auch die Eigenart und das Bedingungsverhältnis zwischen den von einer Handlung betroffenen Gütern zu berücksichtigen.

Demgegenüber operieren die Verfechter eines Konzepts ‚reproduktiver Autonomie‘ mit einer Vorstellung individueller Selbstbestimmung, die sich im Namen eines emanzipativen Freiheitsverständnisses eine *absolute Verfügungsmacht* über das ungeborene Kind im Sinne eines zunehmend eingeforderten ‚Rechts auf Abtreibung‘³⁶ anmaßt und dabei auch nicht vor einem gleich in doppelter Hinsicht radikalen *ethischen Reduktionismus* zurückschreckt. Die eine Form des reduktionistischen Denkens besteht in dem Versuch, die ganze Abtreibungs-Problematik von vorneherein entweder als Thema ‚weiblicher Gesundheitsfürsorge‘ oder als integralen Bestandteil des ‚Einsatzes für Frauenrechte und den Abbau geschlechtsspezifischer Diskriminierungen‘ zu inszenieren, womit bereits auf semantischer Ebene die Perspektive des ungeborenen Kindes und seiner basalen Rechte zum Verschwinden gebracht wird. Durch den Rekurs auf einen ethisch und naturwissenschaftlich haltlosen Gradualismus, dem zufolge sich der Nasciturus nicht von Anfang an *a/s* menschliche Person entwickelt, sondern diesen Status erst durch den aktuellen Besitz bestimmter Fähigkeiten – wie der extrauterinen Überlebensfähigkeit oder einzelner kognitiver Vermögen – erlangt, wird dem Ungeborenen in der besonders vulnerablen Frühphase seiner Entwicklung entweder der Person-Status grundsätzlich abgesprochen oder es wird ihm nur eine stark eingeschränkte Form des Lebensrechtes zuerkannt, die im Konfliktfall hinter den Interessen der Schwangeren zurückzutreten habe.

Die andere Form des ethischen Reduktionismus besteht darin, die vielschichtige Problematik von Schwangerschaftskonflikten zur reinen *Privatsache* der Schwangeren zu erklären und damit all jene sozialen Beziehungen – etwa zum Kindsvater, zum familiären Umfeld, zu kommunalen Institutionen und zur Gesamtgesellschaft – auszublenden, die ein zeitgemäßes Konzept ‚relationaler Autonomie‘ bei der Analyse komplexer Phänomene unbedingt zu berücksichtigen hätte. Da Entscheidungen für oder gegen die Fortsetzung einer Schwangerschaft stets in einem bestimmten sozialen, ökonomischen und kulturellen Umfeld getroffen werden, trägt neben der Qualität der Beziehung zum Kindsvater und der Erreich-

35. BVerfG-Urteil vom 25. Februar 1975, Leitsatz 3.

36. Vgl. Spieker 2023, S. 188-208.

barkeit konkreter Unterstützungsangebote durch kommunale Institutionen im Blick auf Wohnungsfragen und Kinderbetreuungsangebote auch die *strukturelle Kinder- und Familienfeindlichkeit* der deutschen Gesellschaft mit ihrer Tendenz, die Lasten der Kindeserziehung zu privatisieren, deren Gewinne jedoch zu sozialisieren, eine erhebliche Mitverantwortung daran, dass in einem der reichsten Länder der Welt jährlich über 100.000 Kinder aus ‚sozialen Gründen‘ getötet werden. Die Geburt eines Kindes darf auch für Alleinerziehende nicht zum Armutrisiko werden, sondern ist durch entsprechende familienpolitische Maßnahmen (wie längere und flexiblere Elternzeiten, kostenlose Kita-Plätze, sozial gestaffelte Kindergeldzahlungen, höhere steuerliche Freibeträge) sozialrechtlich so auszugestalten, dass die *gesamtgesellschaftliche Bedeutung* der Reproduktion auch sozialversicherungspraktisch adäquat abgebildet wird. Effizienter Lebensschutz bedarf neben dem stets gebotenen Appell an die *individuelle Verantwortung* bei der Gestaltung des eigenen Sexualverhaltens auch einer sozialpolitischen Komponente, die es Betroffenen durch konkrete Unterstützungsleistungen überhaupt erst möglich macht, sich auch in schwierigen ökonomischen Situationen oder prekären Beziehungskonstellationen für die Annahme des Kindes entscheiden zu können. Statt die Debatte um die Abtreibung immer stärker auf die individuelle Selbstbestimmung der Schwangeren zu verengen, ginge es gerade umgekehrt darum, das allgemeine Bewusstsein für die Komplexität einschlägiger Konfliktlagen zu schärfen und die verschiedenen relevanten Akteure an ihre jeweils spezifische Verantwortung zu erinnern.

2.2 Selbstbestimmte Geschlechtswahl

Eine zwar inhaltlich völlig anders gelagerte, aber nicht minder problematische Form autonomistischen Denkens tritt dort zu Tage, wo im Umgang mit den vielschichtigen Phänomenen von sogenannten ‚Geschlechtsinkongruenzen‘, ‚Geschlechtsdysphorien‘, ‚Transsexualität‘ und ‚Transgeschlechtlichkeit‘ ein rein *affirmativer Ansatz* vertreten wird, dem zufolge die reine Selbstauskunft Betroffener dafür ausreichen soll, die eigene Geschlechtsidentität frei zu bestimmen. In diesem Sinne verfolgt das *Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag* (SBGG) vom 19. Juni 2024 das Ziel, „die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken“³⁷. Die Problematik dieser Position besteht nicht allein darin, dass sie mit der im Grunde dualistischen Idee einer rein geistigen Introspektion Betroffener in ihre vermeintlich wahre Identität hinter eine ganzheitliche Anthropologie zurückfällt, sie ignoriert auch die vielfältigen Ursachen³⁸ für den rapiden Anstieg einschlägiger Fallzahlen bei zumeist weiblichen Jugendlichen in jüngster Zeit und die damit einhergehenden Gefahren selbstinduzierter Schädigungen.

37. §1 Abs.1 Satz1 SBGG.

38. Als wichtige Gründe für diese Entwicklung werden genannt: ein größeres Problembewusstsein innerhalb der Gesellschaft für die Belange sexueller Minderheiten, noch immer bestehende geschlechtsspezifische Diskriminierungen, eine einseitige mediale Berichterstattung, die Verfügbarkeit neuer pharmakologischer Substanzen sowie ein medizinisch-technisches Machbarkeitsdenken mit entsprechenden finanziellen Anreizen für Ärzte und Kliniken.

Falls sich die empirische Evidenz dafür weiter erhärten sollte, dass im Kindesalter die vorübergehende Geschlechtsunsicherheit tatsächlich „zahlenmäßig am wichtigsten ist“ und im Jugendalter „am häufigsten die unterschiedlichen Formen der reifungsbedingten, psychosexuellen Entwicklungskonflikte, insbesondere eine abgewehrte homosexuelle Orientierung, aber auch übergeordnete Persönlichkeitsentwicklungsstörungen“³⁹, vorkommen, dann hätte dies weitreichende Konsequenzen vor allem für den Umgang mit der kritischen Altersspanne der 10- bis 13-Jährigen: Erstens wäre sicherzustellen, dass Betroffene einen möglichst niederschweligen Zugang zu geeigneten Beratungs- und Therapieangeboten erhalten. Zweitens würde sich insofern ein *Verbot prophylaktischer präpubertärer Hormonbehandlungen* nahelegen, als die Mehrheit der Betroffenen (sogenannte *Desisters*) nicht über eine transgeschlechtliche Identität verfügt und durch derartige Interventionen in ihrer psycho-sexuellen Entwicklung massiv beeinträchtigt wird. Drittens folgt aus dem traditionellen *Schadensvermeidungsgrundsatz* der Medizinethik im Blick auf weitere medizinische Maßnahmen, dass in diesem Zusammenhang *strenge Anforderungen* (etwa im Blick auf die Länge von psycho-sozialen Erprobungsphasen und das Einholen medizinischer Gutachten) zu stellen sind, da entsprechende Behandlungen nicht nur äußerst kostenintensiv sind und damit die Versicherungsgemeinschaft erheblich belasten, sondern auch für die Betroffenen selbst mit gravierenden *funktionalen Beeinträchtigungen* (wie dem Verlust der eigenen Fortpflanzungsfähigkeit und der sexuellen Sensitivität) einhergehen.

Das an sich durchaus berechtigte Anliegen einer größeren Sensibilität für die besonderen Anliegen sexueller Minderheiten gerät hier durch ein falsches Verständnis von Freiheit und Selbstbestimmung auf einen fatalen Irrweg, der nicht nur innerhalb der Ärzteschaft hochgradig umstritten ist, sondern aus guten Gründen auch von anderen europäischen Ländern inzwischen äußerst kritisch beurteilt wird.

39. Korte/Beier/Bosinski 2016, S. 125.

3. Plädoyer für eine ‚verantwortete Freiheit‘

Da es nach den ausgedehnten Debatten zwischen Liberalen und Kommunitaristen seit den 1980er Jahren und angesichts der verschiedenen postliberalen Strömungen der Gegenwart inzwischen immer deutlicher wird, dass mit einem primär negativen Freiheitsverständnis allein buchstäblich kein Staat und keine Gesellschaft zu machen sind, dürfte es zukünftig immer wichtiger werden, die innere Verschränkung der beiden Begriffe ‚Freiheit‘ und ‚Verantwortung‘ stärker zu berücksichtigen und in einem komplexeren Konzept ‚verantworteter Freiheit‘ zusammenzudenken, das wenigstens die folgenden vier Dimensionen aufweist⁴⁰:

Die erste Dimension setzt an der Personalität und Autonomie des Menschen an und betont, dass zunächst einmal jeder Mensch selbst für sein eigenes Leben und seine persönliche Entwicklung verantwortlich ist. Statt immer mehr Aspekte der Daseinssorge staatlichen Akteuren aufzubürden, kommt es zunächst einmal darauf an, die Eigenverantwortung jedes Einzelnen für eine gelingende Lebensführung zu betonen. Hierin besteht der ebenso berechnete wie gefährdete Kern recht verstandener Liberalität.

Ebenso wichtig wie die Individualnatur des Menschen als einmaliger Person ist seine Sozialnatur. Aus ihr folgt zweitens aber auch, dass jeder Mensch Verantwortung für den anderen sowie für die Gesellschaft insgesamt trägt. Eine privatistische Selbstgenügsamkeit des Einzelnen wird seiner persönlichen Verantwortung für das Gemeinwohl, das im Übrigen die notwendige Voraussetzung privater Vorstellungen eines guten Lebens darstellt, nicht gerecht. Die kontributive Dimension der sozialen Gerechtigkeit wird heute im Vergleich zu ihrer retributiven Dimension generell zu wenig beachtet.

Die dritte Dimension ‚verantworteter Freiheit‘ besteht darin, dass es auch eine gemeinsame Verantwortung von Staat und Gesellschaft für das Schicksal jedes einzelnen ihrer Mitglieder gibt. In diesem Sinne muss es ein unverrückbarer Grundsatz praktischer Sozialpolitik sein, dass niemand dauerhaft von den wesentlichen gesellschaftlichen Vollzügen ausgeschlossen sein darf. Obwohl für jeden ein gewisses Mindestlevel der sozialen Teilhabe zu garantieren ist, bedeutet dies umgekehrt keineswegs, dass dadurch die Eigeninitiative der Betroffenen verzichtbar wäre. Fördern und Fordern sind gleichermaßen unverzichtbare Parameter einer verantwortlichen Sozialpolitik, deren angemessenes Verhältnis für unterschiedliche Personengruppen (Kranke, Arbeitslose, Migranten etc.) differenziert zu bestimmen ist, um Fehlanreize für sozialen Missbrauch zu beseitigen.

40. Vgl. Bormann 2014, S. 123-146.

Schließlich ist viertens daran zu erinnern, dass es auch eine Verantwortung von Staat und Gesellschaft für den Erhalt und die Weiterentwicklung jener sozialen und ökonomischen Ordnungsstrukturen gibt, die die notwendigen Rahmenbedingungen für ein verantwortliches Handeln jedes einzelnen Gesellschaftsgliedes darstellen. Es bedarf eines ausgewogenen Verhältnisses von *investiven* und *konsumtiven* Staatsausgaben, um die Innovationskraft und die internationale Wettbewerbsfähigkeit eines Staates nicht dauerhaft zu gefährden und die Forderungen intergenerationaler Gerechtigkeit zu erfüllen.

Die Zukunft unseres *liberalen* und *sozialen* Rechtsstaates dürfte ganz entscheidend davon abhängen, ob und inwiefern es uns gelingt, diese vier Dimensionen verantworteter Freiheit wieder in eine überzeugendere Balance zu bringen.

PROF. DR. FRANZ-JOSEF BORMANN

ist Professor für Moraltheologie an der Katholisch-Theologischen
Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen.
Von 2016 bis 2024 war er Mitglied des Deutschen Ethikrates.

Literaturverzeichnis

- Berlin, Isaiah: Zwei Freiheitsbegriffe, in: Nida-Rümelin, Julian/Vossenkuhl, Wilhelm (Hrsg.): Ethische und politische Freiheit, Berlin 1997, S.131-152.
- Betzler, Monika: Einleitung: Begriff, Konzeptionen und Kontexte der Autonomie, in dies. (Hrsg.): Autonomie der Person, Münster 2013, 7-36.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Menschenwürde und Lebensrecht am Anfang und Ende des Lebens. Aufriss der Probleme, in: Stimmen der Zeit, 226 (2008), S. 249-263.
- Bormann, Franz-Josef: Was sind religiöse Handlungsgründe? Ein moraltheologischer Blick auf die Motivationsproblematik, in: Theologie und Philosophie, 87 (2012), S. 334-348.
- Bormann, Franz-Josef: Von der „Freiheit“ und der „Verantwortung“ zur „verantworteten Freiheit“, in: Boomgaarden, Johannes/Leiner, Martin (Hrsg.): Kein Mensch, der der Verantwortung entgehen könnte, Freiburg i.Br. 2014, S. 123–146.
- Christman, John: Art. Autonomy in Moral and Political Philosophy, in: Zalta, Edward N./Nodelman, Uri (Hrsg.): The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Fall 2025 Edition). URL: <https://plato.stanford.edu/archives/fall2025/entries/autonomy-moral/> (Stand: 22.08.2025).
- Durán Casas, Vicente: Die Pflichten gegen sich selbst in Kants „Metaphysik der Sitten“, Frankfurt a.M. 1996.
- Goertz, Stephan: Autonomie im Disput. Moraltheologische Überlegungen zum Anspruch auf Selbstbestimmung, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften, 55 (2014), S. 105-125.
- Halbig, Christoph: Praktische Gründe und die Realität der Moral, Frankfurt a.M. 2007.
- Hume, David: A Treatise of Human Nature, hrsg. von L. A. Selby-Bigge, 2. Aufl., Oxford 1978.
- Kant, Immanuel: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, hrsg. von Wilhelm Weischedel, Frankfurt a.M. 1977.
- Korte, Anne/Beier, Kurt M./Bosinski, Hartmut A. G.: Behandlung von Geschlechtsidentitätsstörungen (Geschlechtsdysphorie) im Kindes- und Jugendalter – Ausgangsoffene psychotherapeutische Begleitung oder frühzeitige Festlegung und Weichenstellung durch Einleitung einer hormonellen Therapie?, in: Sexuologie, 23 (2016), S. 125-139.
- Paton, Herbert J.: Der kategorische Imperativ. Eine Untersuchung über Kants Moralphilosophie, Berlin 1962.
- Pohlmann, Robert: Art. Autonomie, in: Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 1, Basel 1971, Sp. 701-710.
- Rosich, Gerard: The Contested History of Autonomy: Interpreting European Modernity, London 2019.
- Sensen, Oliver: Der Kategorische Imperativ und seine Formulierungen, in: Theologische Quartalschrift, 204 (2024), S. 248-264.
- Spieker, Manfred: Menschenrecht auf Abtreibung? Zur Genese und Kritik eines problematischen Konstrukts, in: Zeitschrift für medizinische Ethik, 69 (2023), S. 188-208.
- Swaine, Lucas: Ethical Autonomy: The Rise of Self-Rule, Oxford 2020.
- Themenheft „Abtreibung – internationale Perspektiven auf einen Dauerkonflikt“, in: Zeitschrift für medizinische Ethik (ZfmE), 69/2 (2023).